

JOACHIM STRUNZ

Die Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes im Raumordnungsverfahren

Kurzfassung

In dem nachstehenden Beitrag wird die These vertreten, daß die Meßgenauigkeit, mit der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Raumordnungsverfahren von den Fachstellen des Naturschutzes erfaßt werden, verbessert werden sollte. Um genauer messen zu können, bedarf es in diesem Fachbereich genauerer Maßstäbe.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollten Ansätze im Fachbereich Naturschutz, regionale Leitbilder auszuarbeiten, weiterentwickelt werden. Mehr differenzieren und mehr quantifizieren ist das Verhaltensgebot für diesen Fachbereich.

Es ist einfach nicht gut, wenn allgemeine Ziele des Naturschutzes innerhalb eines Raumordnungsverfahrens erst konkretisiert werden müssen. Es ist viel besser, wenn ein möglichst konkretes naturschützerisches Zielsystem mit Prioritäten bereits vorliegt. Ein solches Zielsystem hätte überdies den hoch einzuschätzenden Vorteil, daß naturschützerische Äußerungen von Außenstehenden leichter nachvollziehbar wären und damit auch auf mehr Verständnis und mehr Akzeptanz stießen.

In Politik, Wissenschaft und Praxis besteht Übereinstimmung, daß die Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes stärker zu berücksichtigen sind. Die meisten Vertreter dieses Bereichs sind aber trotzdem der Auffassung, daß in den landesplanerischen Entscheidungsprozessen, die der Beurteilung von Wirtschafts- und Infrastrukturprojekten zugrunde liegen, diesen Belangen noch ein zu geringes Gewicht eingeräumt wird.

Hübler hat z.B. "erhebliche Zweifel darüber, ob die heutigen Ziele und Grundsätze (als Maßstäbe der Abwägung) dem Wertebewußtsein von heute hinreichend Rechnung tragen"¹. Kiemstedt bezeichnet die Erfolgsbilanz der Umweltpolitik nicht gerade als günstig; der fortschreitende Prozeß der Naturzerstörung habe nicht aufgehalten werden können².

Es überrascht daher nicht, daß von den Vertretern der Landschaftspflege und des Naturschutzes an den Gesetzgeber und die Exekutive — und damit auch an den in der Praxis tätigen Landesplaner — immer wieder der Appell gerichtet wird, den Belangen der Landschaftspflege und des Naturschutzes ein höheres Gewicht einzuräumen.

Diese Appelle sollen zum Anlaß genommen werden, einige Gedanken darzulegen, die sich mit der Bedeutung dieser Belange — im folgenden nur kurz als Belange des Naturschutzes bezeichnet — im Raumordnungsverfahren befassen. Die folgenden Ausführungen sind in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt wird der Entscheidungsprozeß im Raumordnungsverfahren allgemein in Form einer Beurteilungsmatrix beschrieben. Im zweiten Abschnitt wird vor

allem auf die Art und Weise eingegangen, in der die Naturschützer ihre Rechte im Raumordnungsverfahren wahrnehmen. Und im dritten Abschnitt wird versucht, aus dem Dargelegten einige Folgerungen für den Fachbereich Naturschutz zu ziehen. Dabei wird sich zeigen, daß nicht nur die Naturschützer Wünsche an die Landesplaner richten, sondern daß auch in umgekehrter Richtung Wünsche bestehen.

I.

In Bayern werden schon seit langem raumbeanspruchende Projekte mit überörtlicher Bedeutung im Rahmen von Raumordnungsverfahren auch auf ihre Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes überprüft. Maßstab für die Beurteilung der Projekte sind vor allem die landesplanerischen Ziele. Diese Ziele sind materielle Rechtsnormen; sie sind insbesondere im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalplänen enthalten. Treten in den Raumordnungsverfahren zwischen den zu berücksichtigenden Belangen Konflikte auf, spielen Gesichtspunkte des Naturschutzes häufig eine zentrale Rolle. Diese Konflikte werden in der das Raumordnungsverfahren abschließenden landesplanerischen Beurteilung entschieden.

Der Ablauf des landesplanerischen Entscheidungsprozesses, wie er am häufigsten vorkommt, läßt sich in Form einer vereinfachten Beurteilungsmatrix darstellen (siehe Abb. 1). In der ersten Spalte dieser Matrix sind die landesplanerischen Ziele — untergliedert nach Fachbereichen — aufgeführt, die für das zu beurteilende Projekt heranzuziehen sind. Diese Ziele bilden die Hauptkriterien der landesplanerischen Entscheidung.

In den Spalten 3 bis 5 werden die Auswirkungen der Varianten des Projekts aus überfachlicher und fachlicher Sicht danach beurteilt, inwieweit sie die landesplanerischen Ziele erfüllen; anders formuliert: der Grad der Zielerfüllung wird durch die Vergabe von Punkten angegeben. Je höher die vergebene Punktezahl ist, desto größer ist der Zielerfüllungsgrad.

Die Varianten können verschiedene Standorte oder Trassen sein; sie können sich aber auch auf nur einen Standort beziehen, bei dem z.B. die erste Variante die Ablehnung des Standorts, die zweite Variante dessen Befürwortung und die dritte Variante dessen teilweise Befürwortung bzw. Ablehnung bedeutet.

Die zweite Spalte enthält die Rangordnung der Ziele. Die in dieser Spalte verteilte Gesamtpunktezahl ist unerheblich, nur die relative Gewichtung muß stimmen.

In dieser Beurteilungsmatrix, die auch als Entscheidungsmodell bezeichnet werden könnte, ist es die Aufgabe der Fachstellen, darüber Auskunft zu geben, in welchem Umfang ihre fachlichen Ziele bei dem jeweils zu überprüfenden Vorhaben verwirklicht bzw. beeinträchtigt werden. Diese Auskünfte

Abbildung 1:
Landesplanerische Beurteilungsmatrix

Ziele	Rang- ordnung der Ziele	Grad der Zielerfüllung		
		Variante 1	Variante 2	Variante 3
1	2	3	4	5
A) Überfachliche Ziele: zentralörtliche Gliederung	1	x 10 = 10	x 10 = 10	x 10 = 10
B) Fachliche Ziele: Natur und Landschaft	4	x 2 = 8	x 3 = 12	x 9 = 36
Siedlungswesen	2	x 7 = 14	x 6 = 12	x 8 = 16
Wirtschaft	3	x 10 = 30	x 7 = 21	x 4 = 12
.....				
		62	55	74

 Fachliche Beurteilung aus der Sicht des Naturschutzes
 Landesplanerische Beurteilung

Quelle: Regierung der Oberpfalz
Höhere Landesplanungsbehörde

sind in die sogenannten Zielerfüllungsgrade umzusetzen. Hauptaufgabe des Landesplaners ist es, die für den konkreten Einzelfall maßgebende Rangordnung der Ziele in die landesplanerische Beurteilung einzubringen. Diese Rangordnung wird ihm einerseits vor allem durch das geltende planerische Zielsystem (Landesentwicklungsprogramm, Regionalpläne) vorgegeben; andererseits muß er die Rangordnung derjenigen Ziele, die nicht miteinander in Einklang stehen, anhand der allgemeinen Auslegungsregeln von Rechtsnormen bestimmen. Der Landesplaner hat darauf zu achten, daß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung optimal Rechnung getragen wird.

Stehen die für die Beurteilung des Projekts erforderliche Rangordnung der Ziele und die Zielerfüllungsgrade der einzelnen überfachlichen und fachlichen Bereiche fest, können die für die einzelnen Varianten in der Beurteilungsmatrix ermittelten Punkte zusammengezählt werden. Die Variante, welche die meisten Punkte erzielt hat, entspricht am besten den vorgegebenen Zielen; sie ist die optimale Lösung.

Der Landesplaner gelangt zwar im allgemeinen nicht ausdrücklich aufgrund einer solchen Beurteilungsmatrix zu seiner Entscheidung; das ist aber unerheblich. Seine Überlegungen und Abwägungen müssen in solchen Bahnen verlaufen. Daß die Beurteilungsmatrix, wie schon ausgeführt, eine vereinfachte Darstellung ist, kann an dieser Aussage nichts ändern. Eine Vereinfachung liegt z.B. deswegen vor, weil viele Ziele das Ergebnis einer Abwägung von Zielsetzungen unterschiedlicher Fachbereiche und einige Ziele reine Konfliktnormen sind.

II.

Auf der Grundlage der aufgezeigten Beurteilungsmatrix soll nun der Frage nachgegangen werden, ob derzeit die im Raumordnungsverfahren vom Bereich Landschaftspflege und Naturschutz abgegebenen Stellungnahmen ausreichen, den hohen Anforderungen, die in unserer Zeit ein solcher Entscheidungsprozeß stellt, in umfassender Weise gerecht zu werden.

Im Raumordnungsverfahren werden von den Naturschützern die voraussichtlichen Auswirkungen des zu beurteilenden Vorhabens aus der Sicht ihrer fachlichen Zielsetzungen aufgezeigt und beurteilt. Dabei ist es, wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, für den Landesplaner wichtig, daß der Umfang, in dem naturschützerische Zielsetzungen beeinträchtigt werden, von den Naturschützern näher bestimmt wird; nur so läßt sich der benötigte Grad der Zielerfüllung feststellen. Das Ausmaß der befürchteten Beeinträchtigungen, bei denen auch die positiven Effekte möglicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Ansatz zu bringen sind, ist meßbar zu machen. Es müssen fachliche inhaltliche Gewichte gesetzt werden.

Die gestellte Frage ist daher genauer zu fassen: Enthalten die Äußerungen der Naturschutzbehörden fachliche inhaltliche Gewichtungen in ausreichendem Umfang?

Darauf ist zunächst zu antworten, daß in den vergangenen zwei Jahrzehnten die Kenntnisse über die ökologischen Gegebenheiten in unserem Land beachtlich verbessert werden konnten. Die ökologischen Folgewirkungen eines zu beurteilenden Projekts können heutzutage umfassender und diffe-

renzierter dargelegt werden. Trotzdem messen die Naturschützer ihren Belangen sehr häufig eine hohe Bedeutung bei. Das läßt Zweifel über die Meßgenauigkeit aufkommen. Der praktizierende Landesplaner sieht sich in solchen Fällen vor die Frage gestellt: Sind die betroffenen Naturschutzbelange wirklich so hochwertig? Oder im Sinne der Beurteilungsmatrix formuliert: Kann das einzelne zur Diskussion stehende Projekt aus naturschützerischer Sicht tatsächlich nur wenige Punkte erhalten?

Solche Zweifel tauchen z.B. auf, wenn eine von den Naturschützern geforderte Alternative unverhältnismäßig viel höhere Kosten verursachen würde. Müssen nicht unverhältnismäßig höhere Mehrkosten die Realisierung einer Alternative verbieten? Hierzu ein Beispiel: Im Zuge einer Bundesstraße wird der Bau einer Ortsumgehung erforderlich. Gegen die von der Straßenbauverwaltung ausgearbeitete Trasse werden ausschließlich von seiten des Naturschutzes sehr starke Bedenken vorgebracht, weil diese Trasse im Bereich von naturnahen Biotopstrukturen verläuft. Die aufgrund dieser Bedenken von der Straßenbauverwaltung erstellte Planung einer Alternativtrasse würde nahezu das Doppelte kosten. Trotz dieser erheblichen Mehrkosten fordern die Naturschützer auch weiterhin diese Alternativtrasse.

Um die in solchen Fällen entstehenden Unsicherheiten über die Wertigkeit der Naturschutzbelange auszuräumen, werden Rückfragen bei den Naturschützern erforderlich. Differenziertere Äußerungen werden erbeten. Bei aller Bereitwilligkeit, solche Wünsche zu erfüllen, stoßen sie doch auf eine gewisse Zurückhaltung. Nicht selten bleibt dem Landesplaner schließlich nichts anderes übrig, als selbst im Einvernehmen mit den Naturschützern den Umfang der voraussichtlichen Auswirkungen genauer abzuschätzen. Allerdings soll hier nicht verschwiegen werden, daß eine solche differenzierende Einflußnahme auch ab und zu einmal über die Festlegung des Rangverhältnisses der Ziele erfolgt, sofern das landesplanerische Zielsystem ein solches Verhalten zuläßt; die Grenze zwischen einer fachlichen Beurteilung und einer fachübergreifenden Wertung ist eben keine absolut strenge Grenze. Trotzdem müßten sich die Naturschützer in derartigen Fällen fragen lassen, ob es gut ist, wenn außerhalb ihres Fachbereichs ihre fachlichen Belange indirekt inhaltlich gewichtet werden.

Die Zurückhaltung der Naturschützer gegenüber dem Differenzierungs- und Quantifizierungsdruck der Landesplaner findet übrigens — und das möchte der Verfasser als praktizierender Landesplaner, der über seine Erfahrungen berichtet, ausdrücklich betonen — auch bei Wissenschaftlern mehr als Verständnis. *Kiemstedt*, ein namhafter Vertreter des Naturschutzes aus dem Bereich der Wissenschaft, bezeichnet diese Zurückhaltung als "berechtigt", weil die Erfassung und Prognose komplexer, ökologischer Systeme objektiv begrenzt sei³. Und auch *Hübler* ist der Auffassung, daß negative ökologische Wirkungen "sehr schwer zu quantifizieren" seien⁴.

Trotz solcher Aussagen der Wissenschaft kann nur erneut betont werden, daß die Landesplaner, wie die Beurteilungsmatrix gezeigt hat, nicht auf diesen Differenzierungs- und Quantifizierungsdruck verzichten können. Ohne ihn bestünde die Gefahr von nicht sachgerechten Entscheidungen.

Dieser Druck ist aber nicht nur aus der Sicht des Entscheidungsprozesses erforderlich, sondern er liegt auch, wie schon angeklungen ist, im wohlverstandenen Interesse des Naturschutzes selbst. Einige allgemeine Beispiele sollen dies näher erläutern.

Es gibt Fälle, in denen Naturschützer alle Varianten eines Projekts gleich ungünstig beurteilen. Solche Äußerungen werden abgegeben, wenn die Hoffnung besteht, eine neue Variante durchsetzen zu können. Ist die neue Variante unrealistisch und kann das Projekt nicht abgelehnt werden, verzichten solche Naturschützer bei einer derartigen Haltung auf ihre Einflußmöglichkeiten.

Ein solcher Fall ist z.B. dann gegeben, wenn von einem Unternehmen ein zentraler Ort für eine Industrieansiedlung ausgewählt wurde und in diesem Ort drei Standorte in Frage kommen, die alle von der Naturschutzbehörde gleich stark abgelehnt werden. Davon auszugehen, daß es sich ein Landesplaner leisten kann, gegen den politischen Widerstand der betroffenen Kommune darauf hinzuwirken, daß sich der Industriebetrieb einen anderen Ansiedlungsort auswählt, ist im allgemeinen unrealistisch. Erklärt sich die Naturschutzbehörde nicht doch noch bereit, eine Äußerung darüber abzugeben, welcher Standort aus ihrer Sicht relativ am günstigsten ist, entscheiden alle anderen landesplanerischen und städtebaulichen Beurteilungskriterien.

Häufiger ist allerdings der Fall, daß die von Naturschützern abgelehnte Variante betont negativ und die bevorzugte Variante betont positiv beurteilt wird. Das hängt wohl damit zusammen, daß jede Fachstelle naturgemäß anstrebt, ihre spezifischen Aufgaben optimal zu erfüllen. Wer seine Belange in zurückhaltender Form in den Entscheidungsprozeß einbringt, läuft bekanntlich nicht selten Gefahr, daß er seine Belange nicht durchzusetzen vermag. In solchen Fällen muß der Landesplaner bemüht sein, daß abgegebene Äußerungen korrigiert werden.

Zum besseren Verständnis soll auch hierzu ein Beispiel gegeben werden. Zwei Trassenvarianten wurden von der Naturschutzbehörde sehr unterschiedlich bewertet. Dies führte dazu, daß als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nur die aus der Sicht des Naturschutzes befürwortete Variante landesplanerisch positiv beurteilt wurde. Einige Jahre später stellten die Naturschützer fest, daß die ursprünglich abgelehnte Variante aufgrund von Änderungen der Beurteilungsgrundlagen aus ihrer Sicht nunmehr die bessere Variante war, und baten um ein ergänzendes Raumordnungsverfahren. Eine Nachprüfung legte die Schlußfolgerung nahe, daß die frühere naturschützerische Beurteilung die Gegensätze etwas zu pointiert dargestellt hatte; denn sonst wäre der neuerliche Standpunkt nicht recht nachvollziehbar gewesen. Es ist wohl nicht ganz unverständlich, daß in diesem Fall der Planungsträger — in einer gewissen momentanen Überreaktion — an der Glaubwürdigkeit der Naturschützer zu zweifeln begann.

Dieses Beispiel zeigt, daß pointierte Darstellungen naturschützerischer Belange unerwünschte Folgen haben können. Dies kann nicht im Interesse des Fachbereichs Naturschutz liegen. Für den Landesplaner ergibt sich auch aus dieser Sicht die Konsequenz, mitzuhelfen, daß in den Fachstellenäußerungen die Bedeutung der betroffenen Belange optimal erkannt wird, daß nicht hinreichende Differenzierungen ergänzt werden, daß noch nicht ausreichende Differenzierungen verbessert werden und daß diese Differenzierungen möglichst objektiv sind.

III.

Die Rangordnung der Ziele ist nicht das eigentliche Thema des vorliegenden Beitrags; sie wird von einer Vielzahl von Komponenten beeinflusst, vor allem von den geltenden

Rechtsnormen, in denen sich der Wertewandel unserer Gesellschaft widerspiegelt, von dem Projekt selbst und vor allem von dem Raum, in dem das Projekt realisiert werden soll. Trotzdem sollen die Konfliktnormen des Landesentwicklungsprogramms besonders hervorgehoben und daran einige Fragen angeknüpft werden. Im Teil A enthält dieses Programm die vielzitierte Vorschrift, daß bei Konflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und ökonomischen Erfordernissen den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen ist, wenn eine langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. Oder im Teil B dieses Programms ist das Ziel enthalten: Den Belangen des Siedlungswesens, der Wasserversorgung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erholung soll der Vorrang eingeräumt werden, soweit nicht Gründe der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft oder der Erhaltung oder Bereitstellung von Arbeitsplätzen entgegenstehen. Die Anzahl dieser Konfliktnormen ist allerdings noch sehr gering, so daß die Frage naheliegend erscheint, ob für die Entscheidung von Konflikten nicht noch weitere und vor allem noch griffigere Kollisionsnormen geschaffen werden sollten. Marx regt z.B. an, in eine solche Konfliktnorm die Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in den Naturhaushalt innerhalb des Zeitraumes einer Generation als Maßstab einzubringen⁵. Dieser Gesichtspunkt erscheint einer genaueren Überprüfung wert zu sein. Könnten zum Thema "Konfliktnormen" nicht auch die Naturschützer einen Beitrag leisten? Hätte das überdies nicht den positiven Nebeneffekt, daß Naturschützer wieder einmal über den Stellenwert ihrer Belange im Rahmen aller Belange nachdenken müßten?

IV.

Im letzten Abschnitt dieses Beitrags sollen aus dem Gesagten einige Folgerungen gezogen werden. Hauptaussage war, daß der Wertigkeit der Naturschutzbelange besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Die Meßgenauigkeit, mit der diese Belange erfaßt werden, sollte verbessert werden. Um genauer messen zu können, bedarf es genauerer Maßstäbe.

Zu dieser Schlußfolgerung gelangte auch Buchner, als er kürzlich schrieb, daß es wichtig sei, "in die Programme und Pläne der Landesplanung genügend konkrete und abgesicherte 'Meßlatten' in Gestalt ökologischer Ziele einzufügen"⁶. Fischer schrieb etwa zu gleicher Zeit: "Zur Einschränkung der Entscheidungsspielräume sind ökologische Eckwerte als 'Abwägungsvorgaben' erforderlich."⁷

Über solche genaueren Maßstäbe nachzudenken, ist weniger eine Aufgabe des Landesplaners; die Naturschützer sind hier vor allem gefordert. Der von Marx geleitete Arbeitskreis der Akademie für Raumforschung und Landesplanung "Wechselseitige Beeinflussung der Grundsätze, Ziele und Erkenntnisse von Raumordnung und Umweltschutz", dessen Ergebnisse vor zwei Jahren vorgelegt wurden⁸, hat sich mit diesen Fragen intensiv befaßt. In einem Beitrag von Reichholf⁹ wird z.B. auf der Grundlage von zahlreichen in den letzten 20 Jahren durchgeführten empirischen Untersuchungen ein quantitativer Zusammenhang zwischen der Anzahl von Arten einer Artengruppe und der Größe der Fläche, auf dem diese Arten vorkommen, sowie dem Grad der Isolation der Fläche in Form einer mathematischen Funktion aufgezeigt. Diese Formel lautet:

$$S = C \cdot A^z$$

Es bedeuten S die Anzahl der Arten, C die zu erwartende durchschnittliche Anzahl der Arten einer Artengruppe pro Flächeneinheit, A die Größe der Fläche und z der Grad der Isolation der Fläche. Der Exponent z, der einen Wert von 0,14 und 0,30 annehmen kann, ist um so kleiner, je isolierter die Fläche liegt. Die Formel läßt u.a. erkennen, daß mit zunehmender Fläche auch die Anzahl der Arten wächst. Kleinere Flächen sind also offensichtlich aus der Sicht der Artenvielfalt grundsätzlich weniger schutzwürdig. Es wäre denkbar, den Anteil an sog. "Rote-Listen-Arten" als zusätzliches Kriterium heranzuziehen.

Ausgehend von dieser "Arten-Areal-Funktion" entwickelt Reichholf ein einfaches Bewertungsschema für den Artenreichtum von Kleinflächen¹⁰. Er stellt den nach der genannten mathematischen Funktion errechneten Erwartungswert, z.B. die zu erwartende Anzahl von Brutvogelarten, dem tatsächlichen Befund gegenüber und stellt entweder Übereinstimmung fest oder mißt die Abweichungen. Er gelangt dabei zu nachfolgender Bewertungstabelle (siehe Tab. 1). Diese Tabelle enthält Bewertungsstufen, also genau die fachlichen inhaltlichen Gewichte, die vom Landesplaner so dringend benötigt werden. Ein solches Vorgehen eröffnet erheblich bessere Abwägungsmöglichkeiten als rein qualitative Ausführungen über die "hohe ornithologische Bedeutung eines Gebietes".

Tabelle 1:
Bewertung des Artenreichtums von Kleinflächen nach Reichholf

Bewertungsstufe	Erläuterung	Fläche 1—5 ha	Fläche > 5 ha
0	kein Brutvogel		
1	sehr artenarm	< 0,5 EW	<< EW
2	artenarm	> 0,5 EW	< EW
3	mittlere Artenzahl	ca. EW	ca. EW
4	artenreich	bis 2 x EW	> EW
5	sehr artenreich	> 2 x EW	>> EW

EW = Erwartung

Quelle: Reichholf, J.H.: Indikatoren für Biotopqualitäten, notwendige Mindestflächen-größen und Vernetzungsdistanzen. In: Marx, D. u.a.: Wechselseitige Beeinflussung von Umweltvorsorge und Raumordnung. — Hannover 1987

Wenn von seiten der Landesplanung exaktere Maßstäbe gefordert werden, so bedeutet dies, wie schon ausgeführt, natürlich auch, daß das landesplanerische Zielsystem für den Bereich Naturschutz weiterverbessert werden sollte; dieses Zielsystem ist eben der Beurteilungsmaßstab in jedem Raumordnungsverfahren. Für eine solche Verbesserung naturschützerischer Ziele gibt Finke, der auf dem Feld der Formulierung von ökologischen Eckwerten für die Bereiche des Arten-, Landschafts- und Ökosystemschatzes seitens der Ökologen und Artenschützer noch erhebliche Defizite sieht, Anregungen¹¹. Er fordert für jede Region ein Konzept für ein die Landschaft durchziehendes Biotopverbundsystem. Nach seiner Ansicht sollten in jeder Region 10 % der Fläche absoluten und weitere 10 % der Fläche relativen Vorrang für den Biotop- und Artenschutz haben. Wie Reichholf hierzu bemerkt¹², könnten und sollten solche regionalen prozentualen Zielwerte innerhalb der Region unterschiedlich aufgegliedert werden, d.h. daß z.B. in intensiv genutzten Räumen vernetzend wirkende Biotopstrukturen mit einem Flächenan-

teil von etwa mindestens 2 % ausreichen würden. Ein solcher geringer Anteil an ökologisch wertvollen Bereichen müßte aber an anderer Stelle der Region durch einen überdurchschnittlichen Anteil an Schutzgebieten wieder ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang erscheint auch bemerkenswert, daß der Regionale Planungsverband München kürzlich die Ausweisung von landschaftlichen Vorrangflächen beschlossen hat¹³.

Solche Ansätze im Bereich Naturschutz, regionale konzeptionelle Leitbilder auszuarbeiten und in quantitativen Kategorien zu denken, sollten aus der Sicht des praktizierenden Landesplaners weiterentwickelt werden. Es ist aus dieser Sicht — um dies abschließend klar und deutlich zu sagen — einfach nicht gut, wenn allgemeine Ziele des Naturschutzes innerhalb eines Raumordnungsverfahrens erst konkretisiert werden müssen. Es ist viel besser, wenn ein möglichst konkretes Zielsystem mit Prioritäten bereits vorliegt. Ein solches Zielsystem hätte überdies den hoch einzuschätzenden Vorteil, daß naturschützerische Äußerungen von Außenstehenden leichter nachvollziehbar wären und damit auch auf mehr Verständnis und mehr Akzeptanz stießen. Auch bei Berücksichtigung der Grenzen, die der ökologischen Forschung angesichts der Komplexität der ökologischen Systeme gesetzt sind, erscheint die Forderung berechtigt: Mehr leitbildhaftes Denken, mehr Konkretheit, mehr Denken in quantitativen Kategorien, mehr Differenziertheit und mehr Transparenz im System der naturschützerischen Zielsetzungen. Die Grenzen müssen weiter hinausgeschoben werden.

Anmerkungen

- 1 Hübler, K.-H.: Neue Prioritäten im Abwägungsprozeß. In: Raumforschung und Raumordnung 47 (1989) H. 2-3, S. 78
- 2 Kiemstedt, H.: Bewertung im Rahmen der UVP. In: Raumforschung und Raumordnung 47 (1989) H. 2-3, S. 94
- 3 Kiemstedt, H.: Bewertung im Rahmen der UVP, a.a.O., S. 95
- 4 Hübler, K.-H.: Neue Prioritäten . . . , a.a.O., S. 79
- 5 Marx, D.: Wechselseitige Beeinflussung von Umweltvorsorge und Raumordnung. — Hannover 1988, S. 197
- 6 Buchner, W.: Stand der Überlegungen zur Umsetzung der EG-Richtlinie in Bundes- und Landesrecht. In: Raumforschung und Raumordnung 47 (1989) H. 2-3, S. 85
- 7 Fischer, K.: Überlegungen zu einer planungssystematischen Einbindung der UVP. In: Raumforschung und Raumordnung 47 (1989) H. 2-3, S. 93
- 8 Marx, D.: Wechselseitige Beeinflussung . . . , a.a.O.
- 9 Reichholf, J.H.: Indikatoren für Biotopqualitäten, notwendige Mindestflächen und Vernetzungsdistanzen. In: Marx, D. u.a.: Wechselseitige Beeinflussung . . . , a.a.O., S. 291 ff.
- 10 Reichholf, J.H.: Indikatoren . . . , a.a.O., S. 300 ff.
- 11 Finke, L.: Flächenansprüche aus ökologischer Sicht. In: Marx, D. u.a.: Wechselseitige Beeinflussung . . . , a.a.O., S. 191 ff.
- 12 Reichholf, J.H.: Indikatoren . . . , a.a.O., S. 307
- 13 Mitteilung von O. Goedecke, dem Geschäftsführer des genannten Verbandes, am 23. November 1989

*Ltd. RegDir. Dr. Joachim Strunz
Höhere Landesplanungsbehörde
der Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
8400 Regensburg*